

STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom: 22.03.2015 eingegangen: 22.03.2015	Gremium:	10. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	24.03.2015 2015/0180 12 öffentlich Dez. 5
Vergabeverfahren zur Vergabe der Behandlung/Verwertung von Bioabfallmengen der Stadt Karlsruhe		

- Kurzfassung -

Die Verwaltung hat unter Abwägung aller Gesichtspunkte geprüft, welche Zuschlagskriterien in welcher Gewichtung im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens sinnvollerweise Eingang finden. Hierbei wurden neben dem Preis die Entfernung der Anlage, die Qualität des Energieverwertungskonzepts und die Qualität des Reststoffvermarktungskonzepts als Zuschlagskriterien dem Grunde nach ausgewählt.

Der Höhe nach sind diese Zuschlagskriterien angemessen. Sie berücksichtigen das Bagatelisierungsverbot des Angebotspreises, haben aber zu 40% ökologische Kriterien berücksichtigt. Diese Gewichtung erfüllt auch die derzeitige Rechtsauffassung bei der Prüfung von Ausschreibungen durch Gerichte.

Die Gewichtung der Kriterien („Preis 60%“, „Entfernung 10%“, „Qualität des Energieversorgungskonzepts 20%“ und „Qualität des Reststoffvermarktungskonzepts 10%“) hält möglichen Nachprüfungen der Ausschreibung stand und wird weiterhin dringend empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel		Kontenart:			
Kontierungsobjekt:					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Verwaltung hat unter Abwägung aller Gesichtspunkte geprüft, welche Zuschlagskriterien in welcher Gewichtung im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens sinnvollerweise Eingang finden. Hierbei wurden neben dem Preis die Entfernung der Anlage, die Qualität des Energieverwertungskonzepts und die Qualität des Reststoffvermarktungskonzepts als Zuschlagskriterien dem Grunde nach ausgewählt.

Der Höhe nach sind diese Zuschlagskriterien angemessen. Sie berücksichtigen das Bagatelisierungsverbot des Angebotspreises, haben aber zu 40% ökologische Kriterien berücksichtigt. Diese Gewichtung erfüllt auch die derzeitige Rechtsauffassung bei der Prüfung von Ausschreibungen durch Gerichte.

Neben dem Preis (60%) spielen deshalb die Entfernung der Anlage (10%), die Qualität des Energieversorgungskonzepts (20%) und die Qualität des Reststoffvermarktungskonzepts (10%) eine gewisse, aber nicht zu große Rolle. Die Verwaltung hat dabei entscheidend in den Blick genommen, dass der Preis (60%) als Zuschlagskriterium keine untergeordnete Bedeutung haben darf.

Den ökologischen Gesichtspunkten, möglichst wenige Transportkilometer von der Umladung des Bioabfalls bis zur Verwertungsanlage (maximal 150 km), sowie den beiden Qualitätskriterien ist damit Rechnung getragen. Damit bewegt sich die Verwaltung im Bereich der bekannten und erprobten Beispiele anderer vergleichbarer Ausschreibungen sowie der derzeitigen Rechtsauffassung.

Die Gewichtung der Kriterien („Preis 60%“, „Entfernung 10%“, „Qualität des Energieversorgungskonzepts 20%“ und „Qualität des Reststoffvermarktungskonzepts 10%“) hält nach Auffassung des einbezogenen Fachanwaltsbüros möglichen Nachprüfungen der Ausschreibung stand und wird weiterhin dringend empfohlen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.